

Teilrevision des Gesetzes über die Jugendförderung (Synoptische Darstellung)

I. Das Gesetz über die Jugendförderung wird wie folgt geändert:

Geltende Bestimmungen 01.01.2016	Entwurf Teilrevision	Bemerkungen
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereine und Organisationen (im Folgenden Institutionen), die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Altersjahr eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung namentlich auf kulturellem, sportlichem, musischem oder bildendem Gebiet bieten.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen Rücksicht und setzt eine Kinder- und Jugendkommission ein.</p> <p>Die Gemeinde Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereine und Organisationen (im Folgenden Institutionen), die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Altersjahr eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung namentlich auf kulturellem, sportlichem, musischem oder bildendem Gebiet bieten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Zeigt das erweiterte Spektrum der Jugendförderung auf. Aufgrund der allgemeinen Zielsetzung wird dieser Aspekt an den Anfang gestellt.</p> <p>Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 1. Inhaltlich stellt die Bestimmung eine Konkretisierung der allgemeinen Stossrichtung dar.</p>
	<p>Art. 1a Kinder- und Jugendkommission</p> <p>Die Kinder- und Jugendkommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, Institutionen gemäss Art. 1 Abs. 2 und Kindern und Jugendlichen zusammen.</p> <p>Die Kommission setzt sich für die Anliegen und Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 5 bis 25 Jahren ein. Sie ist ein Beratungsorgan für Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Sie kann Projekte unterstützen, initiieren oder begleiten. Sie behandelt Gesuche über Unterstützungsleistungen gemäss dem Gesetz über die Jugendförderung.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Finanzen der Kommission in einem Reglement.</p>	<p>Gesetzliche Verankerung der Kinder- und Jugendkommission Grundlage für das Reglement</p>
<p>Art. 5 Vorberatung</p> <p>Gesuche für Unterstützungsleistungen nach Art. 2 Ziff. 1 und 3 im Wert von über 2'000 Franken werden an eine dreiköpfige, vom Gemeinderat gewählte Jugendkommission zur Prüfung und Antragstellung weitergeleitet.</p>	<p>Art. 5 Vorberatung</p> <p>Gesuche für Unterstützungsleistungen nach Art. 2 Ziff. 1 und 3 im Wert von über 2'000 Franken werden an eine dreiköpfige, vom Gemeinderat gewählte die Kinder- und Jugendkommission zur Prüfung und Antragstellung weitergeleitet.</p>	<p>Anpassung an Art. 1 Abs. 1 und Art. 1a</p>

Geltende Bestimmungen 01.01.2016	Entwurf Teilrevision	Bemerkungen
<p>Art. 6 Entscheid Nach Vorliegen des Antrags der Jugendkommission entscheidet die nach Gemeindeverfassung zuständige Instanz über das Gesuch.</p> <p>Die zuständige Behörde hat bei ihrem Entscheid namentlich auf die finanzielle Situation der Gemeinde und auf die Ausgewogenheit der Leistungen an jugendfördernde Institutionen Rücksicht zu nehmen. Der jährliche Gesamtbetrag der Beiträge gemäss Art. 2 Ziff. 1 ist auf die entsprechenden Budgetpositionen beschränkt.</p> <p>Wiederkehrende Unterstützungsleistungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und werden unter dem Vorbehalt eines genügenden Budgetkredits gesprochen. Die Institution kann ein neues Gesuch stellen.</p>	<p>Art. 6 Entscheid Nach Vorliegen des Antrags der Kinder- und Jugendkommission entscheidet die nach Gemeindeverfassung zuständige Instanz über das Gesuch.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	<p>Anpassung an Art. 1 Abs. 1 (neuer Name)</p>
<p>Art. 7 Kontrolle und Rückforderung Der Gemeindevorstand kann selbst oder über die Jugendkommission prüfen, ob die zugesprochenen Unterstützungsleistungen für den im Gesuch angegebenen Zweck verwendet werden.</p> <p>Werden Unterstützungsleistungen nicht für den beantragten Zweck verwendet, kann der Gemeindevorstand die Rückzahlung verfügen.</p> <p>Bei Unterstützungsleistungen von mehr als 5'000 Franken für besondere Vorhaben ist die Institution verpflichtet, dem Gemeindevorstand eine Schlussabrechnung einzureichen.</p>	<p>Art. 7 Kontrolle und Rückforderung Der Gemeindevorstand kann selbst oder über die Kinder- und Jugendkommission prüfen, ob die zugesprochenen Unterstützungsleistungen für den im Gesuch angegebenen Zweck verwendet werden.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	<p>Anpassung an Art. 1 Abs. 1 (neuer Name)</p>

II. Diese Teilrevision unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.